KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ABRUNDUNGEN NACH §34 ABS. 4 SATZ 1 UND 3 BauGB

FÜR DAS DORF

GUMMLIN / GEMEINDE STOLPE

AUSZUG FLURKARTE M.: 1 : 2.000

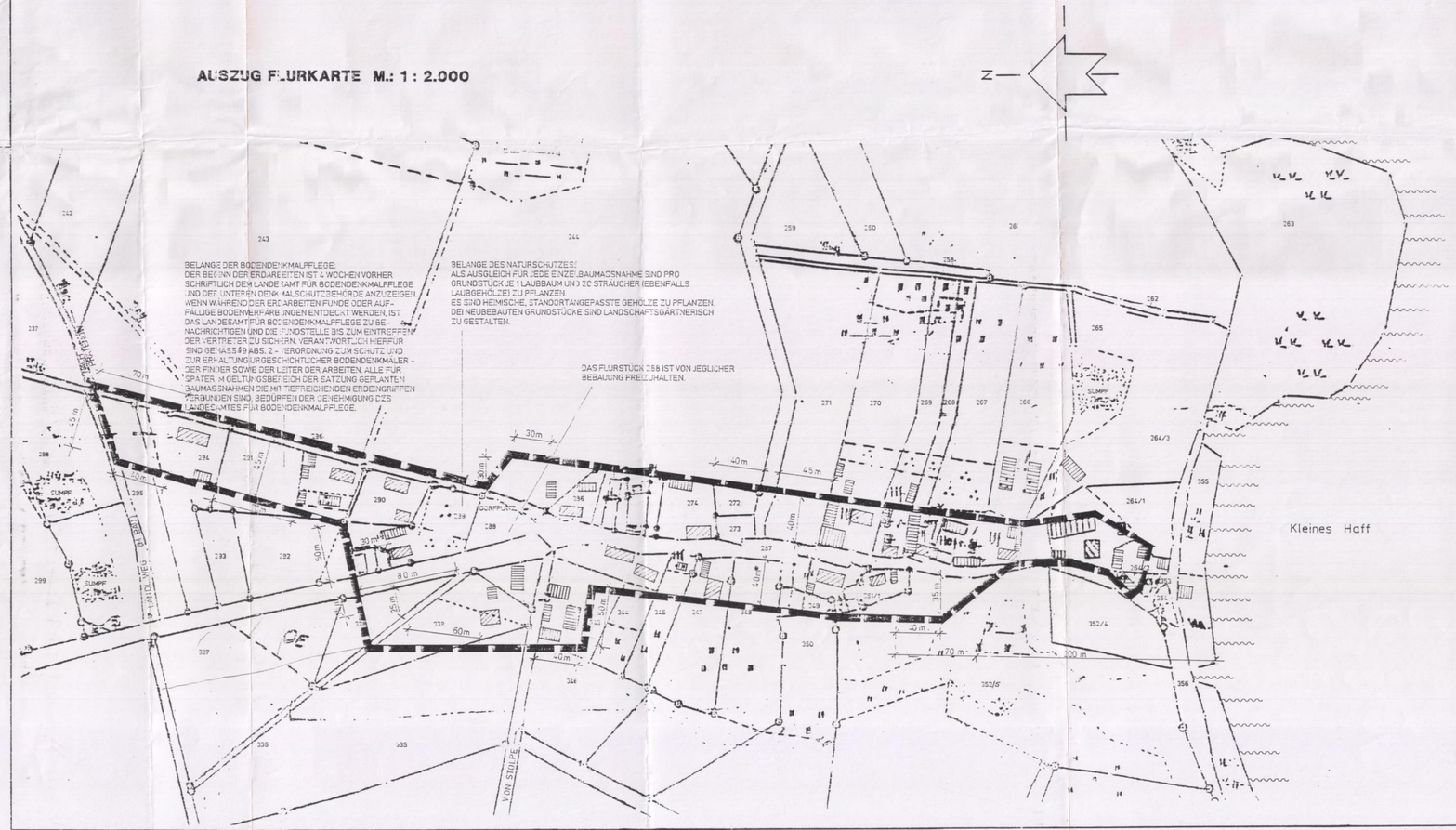

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 UND 5 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8.12.1986 (BGBL. I S. 2253) IN VERBINDUNG MIT § 4 DES WOHNUNGSBAU- ERLEICHTERUNGSGESETZES VOM 17.05.1990, ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ) VOM 22.04.1993 (BGBL. I NR. 16 S. 466) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG STOLPE VOM 3.2.94 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDKREISES WOLGAST FOLGENDE SATZUNG FÜR DAS DORF GUMMLIN / GEMEINDE STOLPE ERLASSEN:

§1

DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTE ORTSTEIL (§ 34 BauGB) UMFASST DAS GEBIET, DAS INNERHALB DER IN DER BEIGEFÜGTEN KARTE EINGEZEICHNETEN ABGRENZUNGSLINIE LIEGT.

DIE BEIGEFÜGTE KARTE IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

§2

INKRAFTTRETEN

DIE SATZUNG TRITT AM TAGE NACH IHRER BEKANNTMACHUNG UND DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE IN KRAFT.

VERFAHRENSVERMERKE:

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG STOLPE VOM 4.10.1993. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL VOM 6.10.93 BIS ZUM 8.11.93 ERFOLGT.

STOLPE (MECKLENBURG/VORPOMMERN),
DEN 5.10.93
SCHULZ
DER BÜRGERMEISTER

Den betroffenen Bürgern wurde durch öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.11.1993 bis zum 10.12.1993 und den Trägern öffentlicher Belange durch Beteiligung gemäß § 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Die öffentliche Auslegung wurde durch Aushang vom 29.10.1993 bis zum 13.12.1993 an der Bekanntmachungstafel ortsüblich bekanntgemacht.
Stolpe, den 5.2.95
Gemeinde Stolpe
Der Bürgermeister

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 3.2.94 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

STOLPE (MECKLENBURG/VORPOMMERN),
DEN 4.2.94
SCHULZ
DER BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, WURDE AM 3.2.94 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG STOLPE BESCHLOSSEN.

STOLPE (MECKLENBURG/VORPOMMERN),
DEN 4.2.94
SCHULZ
DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER SATZUNG WURDE NACH § 34 ABS. 4 SATZ 1 UND 3 BauGB DURCH DEN LANDKREIS WOLGAST AM 15.7.94 AZ: II - 30.00 MIT AUFLAGEN ERTEILT.

STOLPE (MECKLENBURG/VORPOMMERN),
DEN 21.9.94
SCHULZ
DER BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG STOLPE VOM 24.3.95 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE DURCH DEN LANDKREIS WOLGAST AM AZ: BESTÄTIGT.

STOLPE (MECKLENBURG/VORPOMMERN),
DEN 27.2.95
SCHULZ
DER BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL WURDE AUSGEFERTIGT.

STOLPE (MECKLENBURG/VORPOMMERN),
DEN 5.10.1994
SCHULZ
DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN KANN, SIND AM 07.10.1994 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN HINGEWIESEN WORDEN.
DIE SATZUNG IST AM 21.10.94 IN KRAFT GETRETEN.

STOLPE (MECKLENBURG/VORPOMMERN),
DEN 24.10.94
SCHULZ
DER BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER SATZUNG
- 264 FLURSTÜCKSNUMMER
- FLURSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE GEBÄUDE
- 40 m MAXIMALE BEBAUUNGSTIEFE VON DER TATSÄCHLICHEN STRASSENKANTE

ÜBERSICHTSPLAN M.: CA. 1 : 100.000

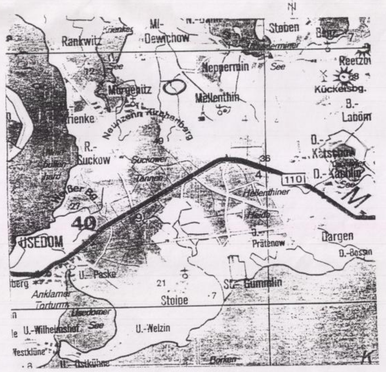

UPEG
Usedom Projektentwicklungsges. mbH
Kamostraße 16 · D - 17449 Trassenheide
Tel: (038271) 28100 · Fax: (038271) 20920
- Niederlassung Hamburg -
Sasseer Markt 1 · D - 22393 Hamburg
Tel: (040) 6001 6280 · Fax: (040) 6001 6002

BAUVORHABEN:	KLARSTELLUNGSSATZUNG GUMMLIN/GEMEINDE STOLPE
BAUHERR:	GEMEINDE STOLPE
DARSTELLUNG:	
ENTWURFS- UND AUSLEGUNGSFASSUNG:	DATUM: BEZ.: BEARB.: MASSTAB:
SATZUNGSFASSUNG:	1.94 1:2.000